

Ordnung

der Medizinischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.01.2008

in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung der

Medizinischen Fakultät

vom 24.08.2015

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans bzw. der Prodekaninnen bzw. der Prodekane
- § 8 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen bzw. Prodekane
- § 10 Fakultätsrat
- § 11 Ältestenrat
- § 11a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Verfahrensordnung
- § 14 Fakultätskommissionen
- § 15 Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen
- § 16 Studienbeirat
- § 17 Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 18 Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung
- § 19 Habilitationskommission
- § 20 Bibliothekskommission
- § 21 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 22 Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen
- § 23 Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät
- § 24 Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung (IZKF)
- § 25 Fachgruppen
- § 26 Betriebseinheiten
- § 27 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule
- § 28 Änderungen
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Medizinischen Fachgebiete bilden gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats die Medizinische Fakultät.
- (2) Die Medizinische Fakultät ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Universität.
- (2) Die Medizinische Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 HG insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
 2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Diese Gewährleistung gilt auch für das Lehrangebot der Medizinischen Fakultät in weiteren von ihr angebotenen Studiengängen.
 3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
 4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.
 5. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge. Soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Uniklinik RWTH Aachen. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die in der Uniklinik RWTH Aachen zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
 6. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung durch eine leistungsbezogene Mittelverteilung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können.
 7. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Universität zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
 8. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
 9. Sie weist die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Klinik- oder Institutsdirektorinnen oder -direktoren bzw. Leiterinnen oder Leiter eines Lehr- und Forschungsgebietes sind, den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung. Solche Zuweisungen erfolgen im Benehmen

mit den Direktorinnen und Direktoren der betroffenen Kliniken und Institute bzw. den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Lehr- und Forschungsgebiete und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit dem Vorstand der Uniklinik RWTH Aachen.

10. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
11. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind die Dekanin bzw. der Dekan, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (3) Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.
- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG (Dienstverpflichtete anderer Hochschulen) abhalten, und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG (Lehrstuhlvertretungen) nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (5) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (6) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 4 Angehörige

- (1) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Organe

Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Die Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät. Es nimmt unbeschadet der Regelungen dieser Ordnung die in § 27 HG geregelten Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Dem Dekanat obliegen gem. § 31 Abs. 2 Satz 4 HG alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die im HG oder der nach § 31 a HG zu erlassenden Rechtsverordnung nach nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie die Lehr- und Forschungsfonds im Benehmen mit dem Fakultätsrat;
 2. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen, Räume und Mittel;
 3. Beschlussfassung über die Besetzung von wissenschaftlichen Beamtenstellen und Dauerstellen im wissenschaftlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Vorstand der Uniklinik RWTH Aachen;
 4. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung;
 5. Beschlussfassung über Zielvereinbarungen mit dem Rektorat oder dem zuständigen Ministerium des Landes NRW;
 6. Erstellung des Strategie- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat;
 7. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG im Rahmen der jeweils gültigen Evaluierungsordnung der RWTH Aachen;
 8. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation; das Dekanat gibt die hierfür erforderlichen Weisungen;
 9. Hinwirkung darauf, dass Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen;
 10. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät;

11. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und des Studienbeirats.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so informiert es den Ältestenrat und führt eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, entscheidet das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 16 Abs. 4 HG.
- (4) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die eine Klinik, ein Institut, ein Lehr- und Forschungsgebiet oder eine Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Direktorin bzw. Direktor bzw. deren Leiterin bzw. Leiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu den sie bzw. ihn betreffenden Entscheidungen des Dekanats kann sie bzw. er ein Sondervotum nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 HG abgeben. Die gleichen Rechte haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beschlussfassung des Dekanats über Angelegenheiten, die ihr Fachgebiet oder ihre Dienstaufgaben gemäß § 35 HG berühren.
- (5) Das Dekanat erstattet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht. Der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft.
- (6) Dem Dekanat gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan;
 2. die Prodekanin bzw. der Prodekan als ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
 3. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan);
 4. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan);
 5. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur und Finanzen;
 6. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit beratender Stimme;
 7. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor der Uniklinik RWTH Aachen mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor Mitglied der RWTH Aachen, so gehört sie bzw. er dem Dekanat mit Stimmrecht an;
 8. die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor der Uniklinik RWTH Aachen mit beratender Stimme.
- (7) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche u. a. die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Prodekaninnen und Prodekanen untereinander und zu der Dekanin bzw. dem Dekan regelt. Grundsätzlich entscheidet es mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag. Das Dekanat kann Ausschüsse zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.

- (8) Das Dekanat wird bei der Ausübung seiner Tätigkeiten durch eine hauptberufliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptberuflichen Geschäftsführer sowie weitere nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und ist verantwortlich für deren administrative Angelegenheiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Dekanat.
- (9) Die über die Abs. 6 Nr. 2 hinausgehende Stellvertretungsregelung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und den Prodekaninnen bzw. Prodekanen regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

§ 7

Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der in der Regel hauptberuflich tätig sein soll, und die Prodekanin bzw. der Prodekan, die bzw. der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angehören. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Entscheidung darüber, ob eine externe Ausschreibung erfolgen soll, trifft der Fakultätsrat möglichst ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Dekanin bzw. des im Amt befindlichen Dekans. Entscheidet sich der Fakultätsrat gegen eine externe Ausschreibung, erfolgt die Ausschreibung fakultätsintern.
- (2) Für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans bestimmen die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates aus ihrer Mitte einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte, erarbeiten und verabschieden einen Ausschreibungstext, sichten die eingehenden Bewerbungen und laden die in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten zu Vorträgen und anschließenden Auswahlgesprächen ein. Mit Ausnahme der Vorträge der Kandidatinnen und Kandidaten sind alle diesbezüglichen Sitzungen des Fakultätsrates nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Fakultätsrat erstellt möglichst 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans einen Wahlvorschlag. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge geführt und soll maximal zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten umfassen. Gibt es mehr als zwei geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber, so findet eine Vorauswahl nach folgendem Verfahren statt. Dafür wird ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin gemäß Absatz 4 Satz 2 benannt:
 1. Erhalten im ersten Wahlgang zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten die meisten Stimmen, werden diese auf die Wahlliste gesetzt.
 2. Lassen sich diese beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten wegen Stimmgleichheit im ersten Wahlgang nicht ermitteln, so wird die Wahl wiederholt. Diese Wahlwiederholung ist auch möglich, um die zweite Kandidatin bzw. den zweiten Kandidaten für die Wahlliste zu ermitteln, falls die erste Kandidatin bzw. der erste Kandidat bereits im ersten Wahlgang eindeutig feststeht.
 3. Die Wahl wird solange wiederholt, bis zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan ermittelt wurden.
- (4) Die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan findet in der darauffolgenden Sitzung des Fakultätsrates statt. Die Wahlleitung übernimmt eine bzw. ein vom Fakultätsrat gewählte Professorin bzw. gewählter Professor, die bzw. der nicht Mitglied des Fakultätsrates ist und nicht zur Wahl vorgeschlagen ist.

- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl zweimal wiederholt. Findet sich auch dann keine Mehrheit, wird die Entscheidung vertagt und der Fakultätsrat entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend der gültigen Ordnung. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber bleibt bis zur endgültigen Entscheidung im Amt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor bzw. die Rektorin.
- (6) Tritt eine gewählte Dekanin bzw. ein gewählter Dekan das Amt nicht innerhalb von vier Monaten an, so entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Vorgehen.
- (7) Die hauptberufliche Dekanin bzw. der hauptberufliche Dekan kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Steht die bzw. der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs.2 HG oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt. Steht sie bzw. er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs.2 HG oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ausnahmsweise kann das Amt der Dekanin bzw. des Dekans auch nebenberuflich bei teilweiser Freistellung aus den Aufgaben aus dem Professorenverhältnis ausgeübt werden. Diese Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn für die Bewerberin bzw. den Bewerber die Gefahr besteht, dass er bzw. sie bei Übernahme des Amtes den Anschluss an den Stand der Wissenschaft verliert. Die dienstvertraglichen Regelungen werden zwischen der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan vereinbart.
- (8) Die Prodekaninnen bzw. Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans in Einzelwahl entsprechend der in § 6 Abs.6 Nr.2 bis 5 festgelegten Reihenfolge vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Durch die Wahl ruht ein eventuell vorhandenes Mandat im Fakultätsrat; Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (9) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des amtierenden Fakultätsrats, geht das Stimmrecht für die Wahl auf ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter über. Dies gilt auch für Abstimmungen im Rahmen der Auswahlgespräche nach Absatz 2 sowie für die Vorauswahl nach Absatz 3.
- (10) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitenpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs.4 S.6 HG zulässig..

§ 8

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät. Darüber hinaus hat sie bzw. er folgende Aufgaben:

1. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats.
2. Sie bzw. er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor; sie bzw. er setzt die im Fakultätsrat gefassten Beschlüsse um.

3. Sie bzw. er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanats oder des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie bzw. er unverzüglich dem Dekanat oder dem Fakultätsrat mitzuteilen.
4. Sie bzw. er genehmigt den von der Kaufmännischen Direktorin bzw. dem Kaufmännischen Direktor vorgelegten Entwurf der Trennungsrechnung.
5. Sie bzw. er leitet die Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät sowie die Verwaltung des Dekanats.
6. Sie bzw. er vertritt die Fakultät in der Hochschule.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans ist darüber hinaus für Raum- und Bauangelegenheiten zuständig, die die Medizinische Fakultät betreffen und ist Mitglied der gemeinsamen Raumkommission von Fakultät und der Uniklinik RWTH Aachen bzw. einem vergleichbaren Gremium. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist möglich.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität. Die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans umfassen alle Tätigkeiten zur Studienorganisation und –planung sowie zur Evaluierung der Lehre in der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem hierzu von der Fakultät eingesetzten Studienbeirat (vgl. § 16).
- (3) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Struktur und Finanzen umfassen:
 1. die Entwicklung der Struktur der Fakultät zusammen mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 18);
 2. Tätigkeiten zur Verteilung der finanziellen (einschließlich der Trennungsrechnung) und personellen Ausstattung der Fakultät und die Zusammenarbeit mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (§ 15).
- (4) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs umfassen alle Tätigkeiten zur Entwicklung und Stärkung der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 17).

§ 10

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum;
 2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät;
 3. Stellungnahme zum Strategie- und Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät;
 4. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelvergabe sowie den Lehr- und Forschungsfonds;

5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung;
 6. Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren nach § 38 HG;
 7. die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2;
 8. die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2;
 9. befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat;
 10. die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
- (2) Der Fakultätsrat kann über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft verlangen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden erhalten im Fakultätsrat einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung gemäß Absatz 1 Nr. 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Absatz 1 Nr. 7 und 8 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Absatz 1 Nr. 9 ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (4) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Absatz 1 Nr. 7 und 8 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (5) Der Fakultätsrat kann die Dekanin bzw. den Dekan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abwählen, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Medizinischen Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das Dekanat
- (7) Dem Fakultätsrat gehören an:
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme;
 2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;
 3. acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei vier Vertreterinnen bzw. Vertreter den Fächern der Fachgruppe A (s. § 23 Abs. 1) und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter den Fächern der Fachgruppe B (s. § 23 Abs. 2) angehören;
 4. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 5. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 6. zwei vom Personalrat der Uniklinik RWTH Aachen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter mit beratender Stimme;

7. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Aachen sowie die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums Aachen mit beratender Stimme.
- (8) Für die in Abs. 7 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Fakultätsrats werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Für die Regelung der Stellvertretung ist die Verfahrensordnung der RWTH Aachen maßgeblich.
- (9) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fakultätsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (10) Bei Behandlung und Beschlussfassung über Fragen eines Fachgebietes, das im Fakultätsrat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten wird, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (11) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch den im Rahmen von Absatz 10 hinzugezogenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in die Niederschrift aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.
- (12) Die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Ein neugewählter Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden unter ihrem oder seinem Vorsitz entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekaninnen bzw. Prodekane gewählt.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen zu beraten, in denen der Fakultätsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, bei der Vorbereitung der Fakultätsratssitzungen zu unterstützen und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der stellvertretenden Prodekanin bzw. dem stellvertretendem Prodekan, je einem Mitglied und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe sowie der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die von den Gruppen zu entsendenden Mitglieder des Ältestenrats werden alle zwei Jahre aus den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Jede Gruppe im Fakultätsrat wählt ein Mitglied und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Ältestenrat.
- (4) Für die Gruppe der Studierenden gelten abweichende Regeln: der Wahlturnus ist jährlich; zudem ist nicht zwingend erforderlich, dass die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter im Ältestenrat gleichzeitig gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist.

- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats. Der Ältestenrat tagt mindestens vor jeder Sitzung des Fakultätsrats. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

§ 11a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

§ 12

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, sowohl an den öffentlichen als auch den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät nach Maßgabe der jeweils gültigen Verfahrensordnung der RWTH Aachen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien informiert werden.

§ 13

Verfahrensordnung

- (1) Den Verhandlungen im Fakultätsrat sowie in den Kommissionen und Ausschüssen wird unbeschadet der Regelungen dieser Fakultätsordnung die Verfahrensordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrats und der Kommissionen der Medizinischen Fakultät nehmen auch die stellvertretenden Mitglieder des entsprechenden Gremiums beratend teil.

§ 14

Fakultätskommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen:

1. Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen (Haushaltskommission),
 2. Studienbeirat,
 3. Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission),
 4. Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung (Strukturkommission),
 5. Habilitationskommission,
 6. Bibliothekskommission,
 7. Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium,
 8. Ethikkommission.
- (2) Die Wahlen zu den ständigen Kommissionen erfolgen im Fakultätsrat. Dabei wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen berichten in regelmäßigen Abständen dem Dekanat und dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Beratungen.
- (4) Über die ständigen Kommissionen gemäß Abs. 1 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden. Bei der Bildung dieser Kommissionen finden die Abs. 2 bis 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane sowie der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin und der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin sind – sofern sie nicht qua Amt Vorsitzende sind – beratende Mitglieder in allen Kommissionen der Medizinischen Fakultät.

§ 15

Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen

- (1) Die Haushaltskommission unterstützt und berät das Dekanat, die Dekanin bzw. den Dekan und den Fakultätsrat bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der Festlegung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes, der Zuweisung von Stellen und Mitteln für Forschung und Lehre, der Entwicklung von Kriterien für die leistungsbezogene Mittelvergabe, der Genehmigung des Entwurfes der Trennungsrechnung sowie der Beschlussfassung über den Beitrag der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts, soweit er die Medizinische Fakultät betrifft.
- (2) Der Haushaltskommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Haushaltskommission ohne Stimmrecht.

§ 16 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Erstellung der Entwürfe für Studien-, Prüfungsordnungen, der Durchführung von Lehrevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an. Die Stimmen der Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirates mit Stimmrecht.
- (4) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirates mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.

§ 17 Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

- (1) Die Forschungskommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Festlegung und Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung und Implementierung von Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Durchführung von Forschungsevaluationen sowie der Vergabe der Mittel aus den Fonds für Forschung.
- (2) Der Forschungskommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Forschungskommission ohne Stimmrecht.

§ 18 Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung

- (1) Die Strukturkommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Aufstellung des Entwicklungsplanes für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung neuer Strukturkonzepte für die Fakultät, der Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Professuren sowie die Ausstattung neu- oder wiederzubesetzender Professuren, der Änderung der Fakultätsordnung, dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der RWTH und dem zuständigen

Ministerium sowie der Abfassung der Stellungnahme zu der Kooperationsvereinbarung zwischen der Uniklinik RWTH Aachen und der RWTH (§ 13 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen).

- (2) Der Strukturkommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur und Entwicklung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission ohne Stimmrecht.

§ 19

Habilitationskommission

- (1) Die Medizinische Fakultät richtet eine ständige Habilitationskommission ein. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin bzw. Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan.

§ 20

Bibliothekskommission

- (1) Die Bibliothekskommission berät die Hochschulbibliothek bzw. die Medizinische Bibliothek in Grundsatzangelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung.
- (2) Der Bibliothekskommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Bibliothekskommission wird vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulbibliothek und die Leiterin bzw. der Leiter der Medizinischen Bibliothek sind beratende Mitglieder der Bibliothekskommission.

§ 21

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Fakultät bildet eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission).
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören vier Lehrende (d. h. aus jeder Fachgruppe je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und fünf Studierende der Fakultät an, wobei aus jeder Fachschaft mindestens eine Studierende bzw. ein Studierender stammen muss.

- (3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Qualitätsverbesserungskommission ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan (Lehrender mit Stimmrecht).
- (4) Beschlüsse der Qualitätsverbesserungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der studentischen Vertreter.
- (5) Aufgabe der Qualitätsverbesserungskommission ist die Erarbeitung eines Vorschlags zur Vergabe der 25% und 50% Antragsanteile der der Fakultät zugewiesenen Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel auf Basis der eingegangenen Anträge. Das Beratungsergebnis wird dem Dekanat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (6) Den Zeitplan zur Abgabe der Anträge/Vorschläge legt das Studiendekanat fest. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.

§ 22

Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen

- (1) Zur Entwicklung und Qualitätssicherung der universitären Prüfungen und des Studiengangs Medizin richtet die Medizinische Fakultät eine Arbeitsgruppe Medizinische Prüfungsfragen (AMP) ein. Ihr obliegt die Überprüfung der inhaltlichen und formalen Gestaltung der von den Fachvertretern erstellten Prüfungsaufgaben für die universitären Prüfungen entsprechend den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin an der RWTH Aachen sowie die teststatistische Analyse der Prüfungsergebnisse und das Umsetzen der Gütekriterien zur Qualitätssicherung von Prüfungen an deutschen Medizinischen Fakultäten. Des Weiteren hat die AMP den Auftrag zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens im Studiengang Medizin.
- (2) Ihr sollen angehören:
 1. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 2. die Prüfungs Koordinatorin bzw. der Prüfungs Koordinator,
 3. vier Mitglieder, die jeweils ein vorklinisches oder klinisch-theoretisches Fach vertreten,
 4. zwei Mitglieder, die jeweils ein klinisches Fach vertreten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs.2 Nr.3 und 4 werden für die Dauer von drei Jahren von den Fachgruppen der Medizinischen Fakultät berufen und stammen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gemäß § 41 HG, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 41 HG sowie der Privatdozentinnen und Privatdozenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist nicht Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

§ 23

Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät

- (1) Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Medizin und die Ärzteschaft gründet die Medizinische Fakultät eine Ethikkommission.
- (2) Über Statut und Verfahrensordnung der Ethikkommission, worin insbesondere Zuständigkeit und Aufgabenbereich, Mitgliedschaft sowie das Antrags- und Beschlussverfahren geregelt werden, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Ethikkommission.

§ 24

Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung (IZKF)

- (1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF Aachen) ist ein Förderprogramm der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen zur Förderung strategisch bedeutsamer Forschungsprojekte und zur Unterhaltung von Core Facilities.
- (2) Es wird von einem eigenen Lenkungsrat gemäß der Satzung des IZKF geleitet. Die Sprecherin bzw. der Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des Dekanats vom Fakultätsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält. Wiederwahl ist möglich. Auch die Satzung des IZKF bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das IZKF Mittel aus der Zuführung des Landes NRW. Über die Höhe der Mittel entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Mittel gemäß Haushaltsvorbehalt im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums bleiben davon unberührt.

§ 25

Fachgruppen

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der theoretischen und klinisch-theoretischen Fächer der Medizinischen Fakultät bilden die Fachgruppe A.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der klinisch-praktischen und zahnmedizinischen Fächer der Medizinischen Fakultät bilden die Fachgruppe B.
- (3) Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die bzw. der mindestens einmal in der Vorlesungszeit zu einem Treffen der jeweiligen Fachgruppe einlädt.

§ 26

Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann die Bildung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beantragen. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten an der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Für die Organisation des Studiums in Medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule gem. § 32 Abs. 1 und 2 HG bildet die Medizinische Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans bzw. der Studiendekanin eine Kommission, in der von sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zwei den Medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule angehören. Vorsitzende bzw. Vorsitzender dieser Kommission ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit Stimmrecht.

§ 28 Änderungen

- (1) Ein schriftlicher Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats auf Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät ist dem Fakultätsrat unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen werden.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des § 31 Abs. 2 S. 9 HG gilt gemäß § 84 Abs.2 Nr.3 HG nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 13.07.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.08.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg